

# Teilegutachten

nach Anlage XIX zu § 19/3 StVZO

**Nr. RZ-065492-C0-072**

**über den Verwendungsbereich von Sonderrädern  
an Fahrzeugen des Herstellers**

**FORD**

**Hersteller:**                    **Fondmetal S.p.A.**  
   **Via Bergamo, 4**  
   **I-24050 Palosco (BG)**

## **Hinweise für den Fahrzeughalter**

Nach der Durchführung der Fahrzeugumrüstung ist das Fahrzeug **unverzüglich** einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einem Prüfenieur einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation zur Begutachtung vorzuführen. Die ausgefüllte und von der Prüfstelle abgestempelte Anbaubestätigung (amtliches Formblatt) ist im Fahrzeug mitzuführen und berechtigten Personen auf Verlangen vorzuzeigen; dies entfällt nach Berichtigung der Fahrzeugpapiere.

## **Technische Angaben zu den Sonderrädern**

Montageposition:	<b>Vorderachse</b>	<b>Hinterachse</b>
Hersteller:	Fondmetal	Fondmetal
Handelsmarke:	Fondmetal	Fondmetal
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetallsonderrad	einteiliges Leichtmetallsonderrad
Lochkreisdurchmesser[mm]:	114.3	114.3
Lochzahl:	5	5
Mittenlochdurchmesser[mm]:	70,65	70,65
Zentrierart:	Mittenzentrierung	Mittenzentrierung
<b>Radfestigkeit</b>		
Prüfstelle, Bericht-Nr:	QUALILAB s.r.l., 1278-QL16-R01 ver.0	QUALILAB s.r.l., 1279-QL16-R01 ver.0
geprüfte Radlast [kg]:	710	710
bei Reifenabrollumfang[mm]:	2200	2200
<b>Kennzeichnungen      Rad/      Zentrierring</b>		
Hersteller/Herstellerzeichen:	<b>FM</b>	<b>FM</b>
Radtyp:	<b>STC45_9020</b>	<b>STC45_0520</b>
Ausführung:	<b>5114B</b>	<b>5114B</b>
Radgröße:	9Jx20H2	10,5Jx20H2
Einpreßtiefe [mm]:      ET	38	45
Zentrierring Kennzeichnung	ohne Ring	ohne Ring
ab Herstellungsdatum (Monat/Jahr):	12/2016	12/2016

## Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : RZ-065492-C0-072  
Anlage-Nr. :  
Seite : 2 / 6  
Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : STC45\_9020, STC45\_0520



### Durchgeführte Prüfungen

Es wurde die Verwendungsmöglichkeit der oben beschriebenen Sonderräder an Fahrzeugen des im Verwendungsbereich genannten Herstellers geprüft. Die Prüfung erfolgte unter Zugrundelegung des VdTÜV Merkblatts 751 Anhang I, in der Fassung 08.2008 und 4.6.8 der Richtlinie für die Prüfung von Sonderrädern vom 25.11.1998 .

### Fahrwerksfestigkeit

Die Spurweite der geprüften Fahrzeugtypen wird durch die geänderte Einpreßtiefe der Sonderräder vergrößert. Die Spurweitenerhöhung ist nicht größer als 2%.

### Ergebnis der Prüfungen

Entsprechende Auflagen und Hinweise, die sich aus den oben beschriebenen Prüfungen für die einzelnen Rad-Reifen-Kombinationen ergaben, sind den Abschnitten Verwendungsbereich und Auflagen und Hinweise zu entnehmen. Die Prüfergebnisse und somit auch die Auflagen und Hinweise berücksichtigen die in der E.T.R.T.O. genannten Reifengrößtmaße „Maximum in Service“.

### Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

### Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Ford (USA)

Radbefestigung			
Fahrzeugtyp(en)	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugsmoment
LAE	Serien- Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M14x1,5	-	140 Nm

**Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO**

Nr. : **RZ-065492-C0-072**

Anlage-Nr. :

Seite : **3 / 6**

Auftraggeber : **Fondmetal S.p.A.**

Teiletyp : **STC45\_9020, STC45\_0520**



Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
<b>LAE</b>		<b>e13*2007/46*1551*..</b>		
Motorleistungen (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen, ggf. Auflagen		Auflagen und Hinweise
		<b>Vorderachse</b>	<b>Hinterachse</b>	
		<b>9.0x20,ET38</b>	<b>10.5x20,ET45</b>	
213 bis 338	Ford Mustang	255/30R20	275/30R20 A94a)K04)M00)	A01) bis A10) B32)V00)
		255/35R20	275/35R20 K04)	A01) bis A10) B32)GCN)V00)
		255/35R20	295/30R20 K04)	A01) bis A10) B32)V00)
		265/30R20	285/30R20 K04)	A01) bis A10) B32)V00)
		275/30R20	295/30R20 K04)	A01) bis A10) B32)V00)

## Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO

Nr. : RZ-065492-C0-072  
Anlage-Nr. :  
Seite : 4 / 6  
Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : STC45\_9020, STC45\_0520



### Auflagen und Hinweise

- A01) Auflage entfällt für dieses Gutachten.
- A02) Nach §19(3) StVZO Nr. 4 ist nach Anbau der Sonderräder das Fahrzeug unverzüglich einem amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr bzw. einem Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation (Prüfingenieur) zur Anbauabnahme vorzuführen. Der ordnungsgemäße Anbau der Räder wird auf dem vom Bundesministerium für Verkehr im Verkehrsblatt bekannt gemachten Muster durch die abnehmende Stelle bestätigt.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der im Anhang befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. **Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.**  
Bei der Verwendung von Serienreifen kann alternativ auch die zugehörige Tragfähigkeitskennzahl **und** das Geschwindigkeitssymbol gewählt werden.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig:  
Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.  
Bei Fahrzeugen mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 210 km/h sind nur Metallschraubventile zulässig.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden.

## Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 StVZO

Nr. : RZ-065492-C0-072  
Anlage-Nr. :  
Seite : 5 / 6  
Auftraggeber : Fondmetal S.p.A.  
Teiletyp : STC45\_9020, STC45\_0520



A94a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Hinterachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).

B32) Nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit folgenden Bremsanlagen an Achse 1:  
- innenbelüftete Bremsscheibe Ø380x34 mm

G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.

GCN) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 275/40R19 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.

K04) Die Radabdeckung an Achse 2 ist durch Ausstellen der Heckschürze und des Kotflügels oder durch Anbau von dauerhaft befestigten Karosserieteilen im Bereich 0° bis 50° hinter der Radmitte herzustellen.  
Die gesamte Breite der Rad-/Reifenkombination muss, unter Beachtung des maximalmöglichen Betriebsmaßes des Reifens (1.04 fache der Nennbreite des Reifens), in dem oben genannten Bereich abgedeckt sein.

M00) Die Montierbarkeit dieser Reifengröße ist auf der hier im Gutachten beschriebenen Felgenreöße nach der ETRTO Norm nicht freigegeben. Für das verwendete Reifenfabrikat/-typ ist die Montierbarkeit des Reifens auf der hier beschriebenen Felgenreöße durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers nachzuweisen.

V00) Die Verwendung dieser Reifenkombination (unterschiedliche Reifengrößen an der Vorder- und Hinterachse) ist nur zulässig, sofern die ABV/ABS-Eignung nachgewiesen wurde. Dies ist möglich durch eine Bestätigung des jeweiligen Reifen- oder Fahrzeugherstellers. Falls es sich um eine serienmäßige Reifenkombination handelt und diese ohne Einschränkung der Reifenfabrikate/-typen vom Fahrzeughersteller freigegeben ist, entfällt die Notwendigkeit eines entsprechenden Nachweises.

### Sonstiges

Es wird bescheinigt, dass die im Verwendungsbereich beschriebenen Fahrzeuge nach der Änderung und der durchgeführten und bestätigten Änderungsabnahme unter Beachtung der in diesem Teilegutachten genannten Hinweise / Auflagen insoweit den Vorschriften der StVZO in der heute gültigen Fassung entsprechen.

Der Auftraggeber/Hersteller (Inhaber des Teilegutachtens) hat den Nachweis (Zertifikat-Registrier-Nr. **51525-50-00**) erbracht, dass er ein Qualitätssicherungssystem gemäß Anlage XIX, Abschnitt 2 StVZO unterhält.

Das Teilegutachten umfasst die Blätter 1 – 6 sowie den Anhang und darf nur im vollen Wortlaut vervielfältigt und weitergegeben werden.

**Teilegutachten nach Anlage XIX zu §19.3 STVZO**

Nr. : **RZ-065492-C0-072**  
Anlage-Nr. :  
Seite : **6 / 6**  
Auftraggeber : **Fondmetal S.p.A.**  
Teiletyp : **STC45\_9020, STC45\_0520**



Das Teilegutachten verliert seine Gültigkeit bei technischen Änderungen am Fahrzeugteil oder wenn vorgenommene Änderungen an dem beschriebenen Fahrzeugtyp die Verwendung des Teiles beeinflussen sowie bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen.

**TÜV NORD Mobilität GmbH & Co. KG**  
**IFM - Institut für Fahrzeugtechnik und Mobilität**  
Schönscheidstr. 28, 45307 Essen  
Akkreditiert nach DIN EN ISO/IEC 17025: D-PL-11109-01-00

*Benannt als Technischer Dienst  
vom Kraftfahrt Bundesamt: KBA – P 00004-96*

Geschäftsstelle Essen, **06.10.2020**



Dipl.-Ing. **Brauckmann**